

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. Mai 2024

28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2024 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2024)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2024 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2024)

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2023, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegliedergesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. Jänner 2024
1. a) für Beamtinnen und Beamte 1.217,96 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 187,93 Euro;
 - b) für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten oder Ehegattinnen aufzukommen oder dazu beizutragen, 1.921,46 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 187,93 Euro;
 2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 1.217,96 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 187,93 Euro;
 3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 447,97 Euro und nach diesem Zeitpunkt 796,06 Euro;
 4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 672,64 Euro und nach diesem Zeitpunkt 1.217,96 Euro;
 5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 1.217,96 Euro.
- (2) Abs. 1 Z 1, 2 und 5 ist auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2023, LGBl. Nr. 51/2023, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur